

# Stadt Schwabach

## Artenschutzrechtliche Stellungnahme zur Bebauungsplanänderung S-99-04 "Hallenbad im Parkbad"



**Auftraggeber**  
Stadt Schwabach  
Stadtplanungsamt

**Auftragnehmer**  
Ökologisch-Faunistische Arbeitsgemeinschaft  
Schwabach

**Bearbeiter**  
Georg Waeber

**Stand der Bearbeitung**  
April 2013



## Veranlassung

Die Stadt Schwabach plant den Neubau eines Hallenbades auf dem Gelände des Parkbades. Hierzu ist eine Änderung des Bebauungsplanes S-99-04 erforderlich. Das vorgesehene Baufeld (vgl. Abb. 1) liegt im Ostteil des Badgeländes. Neben der Erstellung von Basiseinrichtungen (= Mindestprogramm MP) des Hallenbades existieren Überlegungen zu einer Ausbaustufe (A) mit Erhöhung der Anzahl Schwimmbahnen sowie zur Errichtung von Zusatzmodulen wie Kinderbereich (Z1), Solebereich (Z2), Saunabereich (Z3) und Gastronomie (Z4). Die Basiseinrichtungen sollen am südöstlichen Rand des Bades, östlich des derzeitigen Schwimmbeckens platziert werden. Mögliche Erweiterungen schließen sich östlich (A) bzw. nördlich (Z1-Z4) an.

Abbildung 1: Lage der einzelnen Funktionsmodule, Quelle " NiederschriftKonzept29062012.pdf".



Da durch den Bau des Hallenbades (MP) mehrere kleine Bäume sowie vier große, alte Laubbäume (vermutlich Linden) beseitigt werden müssen, ist eine artenschutzrechtliche Beurteilung dieses Eingriffes notwendig. Die Ökologisch-Faunistische Arbeitsgemeinschaft ÖFA ([www.oefa-bayern.de](http://www.oefa-bayern.de)), vertreten durch Dipl.-Biol. Georg Waeber, wurde beauftragt, diese artenschutzrechtliche Beurteilung im Rahmen einer Ortsbegehung vorzunehmen. In Absprache mit

dem Umweltamt (Frau Barm) kann auf die Ausarbeitung einer umfassenden saP verzichtet werden, da die artenschutzrechtlichen Belange ausschließlich die vier alten Bäume sowie ggf. bei Erweiterungsplanungen noch einzelne weitere Bäume an der Grundstücksgrenze betreffen.

Eine Ortsbegehung und Begutachtung des Baumbestandes im geplanten Eingriffsbereich fand durch Dipl.-Biol. Georg Waeber am 04.04.2013 gemeinsam mit Frau Meyer (Stadtplanungsamt, Stadt Schwabach) statt. Die artenschutzrechtlichen Belange bezüglich der Fällung der vier Bäume sowie ggf. weiterer Bäume am Grundstücksrand werden in der vorliegenden Stellungnahme entsprechend einer verkürzten saP diskutiert.

## Artenschutzrechtliche Bewertung des Baumbestandes im Eingriffsbereich

Im südöstlichen Abschnitt der geplanten Bebauung sowie am nordöstlichen Rand der Liegewiese stehen mehrere kleine Bäume und Büsche, die keine artenschutzrechtliche Bedeutung besitzen. Die vier alten Linden (Abb. 2 und Titelbild) im mittleren Bereich der Liegewiese und im Bereich des Baufeldes von MP und Z1 weisen dagegen eine hohe Eignung für baum- und höhlenbrütende Vogelarten sowie für (überwinternde) Fledermäuse auf.

Abbildung 2: Alte Bäume (Linden) auf der Liegewiese.



Neben der Möglichkeit für zahlreiche Vogelarten, im oberen Kronenbereich Nester zu bauen, können auch höhlenbrütende Vogelarten die bestehenden Kleinhöhlen an den Stämmen und peripheren Ästen als Brutplätze nutzen. Die Bäume weisen aufgrund ihrer großen Stammdurchmesser auch eine gute Eignung für Spechte auf. Stellvertretend für alle relevanten und potenziell als Brutvögel infrage kommenden Arten sei der **Grünspecht** genannt, der am Tag der Ortsbegehung auf dem Gelände des Parkbades angetroffen wurde (neben den ubiquitären Arten Star, Amsel, Kohlmeise, Kleiber und Rotkehlchen).

Die Kleinhöhlen sowie rissige Rindenbereiche weisen auch auf eine potenzielle Eignung als Überwinterungsquartiere für Baumhöhlen nutzende Fledermausarten auf. Stellvertretend für alle infrage kommenden Arten, kann hier die im Gebiet vorkommende **Rauhautfledermaus** genannt werden.

Der Baumbestand im Planungsbereich besitzt keine Eignung als Bruthabitat für artenschutzrechtlich relevante Totholzkäfer wie **Eremit** und **Eichenbock**. Weitere möglicherweise relevante Arten aus anderen Tiergruppen (z.B. **Zauneidechse**, **Nachtkerzenschwärmer**) sind von dem Vorhaben nicht betroffen, da für sie keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Planungsbereich vorliegen.

## Artenschutzrechtliche Konsequenzen

Da der Gehölzbestand (alle Bäume und Büsche) grundsätzlich für baumbrütende Vogelarten als Brutplatz geeignet ist, muss aufgrund des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5, Satz 5 BNatSchG die Fällung der Bäume außerhalb der Brutzeit erfolgen (Vermeidungsmaßnahme V1).

Da die vier alten Linden potenzielle Eignung als Winterquartier für Baumhöhlen nutzende Fledermäuse aufweisen, dürfen diese Bäume aufgrund des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5, Satz 5 BNatSchG nicht während der Winterschutzzeit der Fledermäuse gefällt werden (Vermeidungsmaßnahme V2).

Wenn absehbar ist, dass eine Fällung der vier alten Linden während der Winterschutzzeit 2013/2014 notwendig werden könnte, kann vorsorglich durch Verschließen der Höhlen an den Bäumen im Oktober eine Nutzung durch überwintende Fledermäuse verhindert werden (mögliche Vermeidungsmaßnahme V3).

Der Wegfall des Baumbestandes im Baufeld führt zu keiner signifikante Schädigung etwaiger betroffener Brutvogel- und Fledermausarten (gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG), da im restlichen Gelände des Parkbades sowie im angrenzenden Stadtpark noch hinreichend geeignete Gehölzbestände, insbesondere alte Laubbäume vorhanden sind, auf die diese Tiere ausweichen können. Dennoch wäre eine Ersatzpflanzung von Bäumen in angemessenem Umfang, z:B. als Auflage im Rahmen der Baumschutzverordnung, wünschenswert. Für Fledermäuse kann durch Aufhängen von vier Fledermauskästen im verbleibenden Baumbestand bzw. durch Einbau von Fassadenkästen an der Wand des Hallenbades der Verlust potenzieller Quartiere ausgeglichen werden (Ausgleichsmaßnahme A1).

Zur Abwendung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (BNatSchG) sind zusammengefasst die folgenden Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig:

- **V1:** Gehölzbeseitigungen erfolgen außerhalb der Vogelschutzzeit (1. März bis 30. September) **zwischen Oktober und Februar**.
- **V2:** Die Fällung der vier alten Bäume auf der Liegewiese erfolgt **im Oktober**, außerhalb der Vogelschutzzeit (s.o.) und außerhalb der Winterschutzzeit von Fledermäusen (November bis März). Sollte dies nicht realisierbar sein, dann V3!
- **V3:** Für den Fall, dass eine Fällung der vier alten Bäume auf der Liegewiese im Winter 2013/2014 erforderlich werden könnte, werden alle Höhlen an den Bäumen **im Oktober** mit Folien dicht verschlossen, so dass Fledermäuse keine Möglichkeit zur Überwinterung an diesen Bäumen finden. Bei Änderung der Planung mit Erhalt der Bäume werden diese Folien spätestens zu Beginn der Vogelbrutzeit wieder beseitigt.
- **A1:** Als Ersatz für den Wegfall von potenziellen Fledermausquartieren werden im verbleibenden (Alt-)Baumbestand **vier Fledermauskästen** fachgerecht angebracht und jährlich gewartet/gepflegt. Alternativ oder zusätzlich können auch Gebäudekästen an der Fassade des Hallenbades installiert werden.

### Gutachterliches Fazit

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind nur dann nicht für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt, wenn die oben formulierten Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleich vollumfänglich berücksichtigt werden.

---

Bearbeitung:

Diplom-Biologe Georg Waeber  
Am Wasserschloss 28b, 999126 Schwabach

Schwabach, den 06.04.2013

